

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld, den

Bürgermeisterin

i. A.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der 86. Flächennutzungsplanänderung - Entwurf mit Begründung - beschlossen.

Coesfeld, den

Bürgermeisterin

i. A.

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschl.

Zusätzlich wurden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet zugänglich gemacht.

Coesfeld, den

Bürgermeisterin

i. A.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Coesfeld, den

Bürgermeisterin

Diese 86. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom AZ: genehmigt worden.

Münster, den

Die Bezirksregierung

i. A.

Die Genehmigung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Coesfeld, den

Bürgermeisterin

i. A.

DARSTELLUNGEN

- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 86. Änderung
- Ⓞ Gewerbliche Baufläche
- Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Ⓡ Regenrückhaltebecken
- Fläche für die Landwirtschaft
- Landschaftsplan
- == Richtfunktrasse mit Schutzbereich

ERLÄUTERUNG

- ① Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“
- ② Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

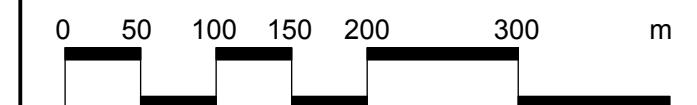
Stadt Coesfeld

08/21

Flächennutzungsplan 86. Änderung

NORDEN	Maßstab im Original	1 : 5.000
	Blattgröße	94 / 30
	Bearbeiter	Stro
	Datum	04.08.2021

WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de



Auftraggeber:
Stadt Coesfeld